



Solidarität mit Axel, Oliver und Florian!

Pressemappe

Hintergründe zum Berliner mg-Verfahren: Zur Rolle des Verfassungsschutzes und Bundeskriminalamtes

Herausgegeben von

Bündnis für die Einstellung der §129(a)-Verfahren
c/o Haus der Demokratie und Menschenrechte e.V.

Greifswalder Straße 4

D-10405 Berlin

<http://einstellung.so36.net>

Kontakt: Arthur Schüler Tel. 01577-4300652

Berlin, 23. April 2009

Pressemitteilung der Verteidigung im „mg“-Verfahren

V-Mann hat Informationen nur vom „Hörensagen“

Seit dem 25.09.2009 wird unseren Mandanten vom 1. Senat des Kammergerichts der Prozess wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemacht. Bereits vor Beginn der Hauptverhandlung hat die Verteidigung gerügt, dass die Akten unvollständig sind und die Bundesanwaltschaft (BAW) sowohl der Verteidigung als auch dem Gericht eine Vielzahl von Akten vorenthält.

Nachdem in der vorangegangenen Verhandlung deutlich wurde, dass das BKA sich durch eigene unter Pseudonymen erstellten Textbeiträgen an der sogenannten Militanzdebatte beteiligt hatte und dies sowohl dem Gericht als auch der Verteidigung gegenüber zu verschleiern versucht hatte, wurde am gestrigen Verhandlungstag eine Stellungnahme der Bundesanwaltschaft hierzu erörtert. In dieser Stellungnahme heißt es, diese Textbeiträge seien in Kenntnis der Bundesanwaltschaft verfasst worden. Allerdings sei vergessen worden das BKA darauf aufmerksam zu machen, dass diese eigenen in den Akten als solche Kenntlich zu machen seien. Dieses Versehen habe dazu geführt, dass das Gericht in Unkenntnis gehalten wurde.

Diese Stellungnahme steht im Widerspruch zu den Angaben des BKA-Zeugen Oliver Damm in der Hauptverhandlung, der nämlich angegeben hatte, es gäbe zwei Versionen der Akte. Eine fürs BKA und eine fürs Gericht, in der nur diejenigen Ermittlungstätigkeiten und Ermittlungsergebnisse eingang fänden, die das BKA für relevant halten würde. Dazu gehöre die Mitteilung der Verfassung von Texten durch das BKA nicht.

Darüber hinaus wurden schriftliche Antworten des BfV auf Fragen des Gerichts zu einem Informanten erörtert, der nach einem Behördenzeugnis des BfV angegeben hatte, die Angeklagten seien Mitglieder der „mg“. Aus den Antworten des BfV geht hervor, dass der Informant seine Information lediglich vom Hören-Sagen hat und über keine weiteren Informationen zu Struktur oder eventuellen Mitgliedern verfügt.

Beide Sachverhalte bestätigen die Annahme der Verteidigung, dass seitens der Sicherheitsbehörden Ermittlungsergebnisse und Erkenntnisse falsch in den Akten dargestellt oder die Akten in einer Weise manipuliert werden, die ein falsches und unvollständiges Bild ergeben.

Rechtsanwälte Franke, Herzog, Hoffmann, Lindemann, Schrage und Rechtsanwältin Weyers für die Verteidigung

Kontakt: Rechtsanwalt Alexander Hoffmann 0171-328 48 16

Die Fragen des Gerichts und die Antworten des Bundesamt für Verfassungsschutz sind komplett dokumentiert auf der Webseite <http://einstellung.so36.net/de/1373>

Presserklärung zu den manipulierten Akten

BKA-Zeuge lügt - Bundeskriminalamt manipuliert Akten
Pressemitteilung der Verteidigung im "mg"-Verfahren vom 26. März 2009

Am heutigen Tag wurde die Vernehmung des BKA-Zeugen Oliver Damm vor dem Kammergericht fortgesetzt. Auf ausdrückliche Fragen der Verteidigung nach der Urheberschaft eines veröffentlichten Diskussionsbeitrages zu militanten Aktionen erklärte der Zeuge Damm nicht zu wissen, wer den Text verfasst hat - obwohl der Text von Mitarbeitern des Bundeskriminalamtes stammt. Erst nachdem ihm sein eigener Vermerk, der dem Gericht allerdings nicht vorlag und aus dem sich die Urheberschaft des BKA ergibt, vorgelegt wurde, gab er zu, dass dieser Text vom BKA stammt und dass es daneben noch einen weiteren Beitrag des BKA in der so genannten Militanzdebatte* gab.

Seit dem 25.09.2008 wird unseren Mandanten vom 1. Senat des Kammergerichts der Prozess wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemacht, mittlerweile also seit einem halben Jahr. Bereits vor Beginn der Hauptverhandlung hat die Verteidigung gerügt, dass die Akten unvollständig sind und die Bundesanwaltschaft (BAW) sowohl der Verteidigung als auch dem Gericht eine Vielzahl von Akten vorenthält.

Unter anderem wurden fehlende Sachstandsberichte vom Ermittlungsführer KHK Damm vom BKA bemängelt. Diese waren nach Aktenvermerken nicht zu den Akten gelangt, weil sie angeblich „zu umfangreich“ seien. Am 19.02.2009 - vor der vom Gericht geplanten Vernehmung des Zeugen Damm - beantragte die Verteidigung erneut Einsicht in diese Sachstandsberichte. Diese wurden kurze Zeit später der Verteidigung zur Verfügung gestellt.

Diese Aktenbestandteile wurden vor der Übergabe an die Verteidigung offensichtlich vom BKA nur unzureichend kontrolliert. Denn aus dem BKA-Sachstandsbericht vom 07.06.2006 ergibt sich nun, dass das BKA im Rahmen der sog. „Militanzdebatte“* unter ausgedachtem Namen selbst heimlich daran teilgenommen hat. Es findet sich im Anhang 4, wo jeder Beitrag der Militanzdebatte aufgeführt ist, hinsichtlich eines Textes aus der Interim 611 vom 10.02.2005, der unter dem Namen „Die zwei aus der Muppetshow“ veröffentlicht wurde, folgender Hinweis:

„Nur für die Handakte: Der Text wurde vom BKA verfasst und an die Interim versandt, um eine Reaktion bei der „militante gruppe (mg)“ zu provozieren und gleichzeitig auf die Homepage des BKA (Homepageüberwachung) hinzuweisen.“

Dieser Anhang 4 findet sich bis auf obigen Satz identisch in jedem anderen Sachstandsbericht. Die anderen Berichte sind also offensichtlich gesäubert worden oder es wurden von vornherein verschiedene Versionen produziert. Der BKA-Zeuge Damm hat in seiner bisherigen Vernehmung vor dem Gericht diesen Text als einen allgemeinen Beitrag bezeichnet und kommentiert. Er hat entgegen seiner Wahrheitspflicht bewusst verschwiegen, dass das BKA dieses Schreiben selbst verfasst hat. Die sog. Homepageüberwachung wurde mittlerweile vom Bundesinnenministerium als illegal eingestuft und das BKA angewiesen, diese Methode nicht mehr anzuwenden (vgl. Der SPIEGEL von dieser Woche).

Das BKA manipuliert die Akten und enthält sowohl dem Gericht als auch der Verteidigung Entscheidendes vor. Beim BKA und eventuell bei der BAW werden parallele Geheimakten („Handakte“) geführt, welche offensichtlich brisant sind. Spätestens jetzt kann der Prozess gegen unsere Mandanten nicht mehr als faires Verfahren bezeichnet werden. Als Konsequenz muss er eingestellt werden.

Rechtsanwälte Franke, Herzog, Hoffmann, Lindemann, Schrage und Rechtsanwältin Weyers für die Verteidigung. Kontakt: Rechtsanwalt Alexander Hoffmann 0171-3284816

*Im Rahmen der Militanzdebatte wurde über Sinn und Unsinn von militanten Aktionen, der Taktik und Strategie des Einsatzes von Militanz etc. per schriftlichen Beiträgen diskutiert. Die Beiträge wurden in der Regel in der Szene-Zeitschrift Interim veröffentlicht, welche alle 14 Tage erscheint.

Presseerklärung der Verteidigung 25.02.2009 zur Befragung des Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz

An die Redaktionen Innenpolitik, Berlin

Befragung des Vizepräsidenten des BfV im „mg“-Verfahren für die Anklage ergebnislos – Aussage eines angeblichen V-Mannes nicht überprüfbar

Am 26. Verhandlungstag des zur Zeit beim Staatsschutzsenat des Berliner Kammergerichts geführten Prozesses wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung „militante gruppe“, wurde heute am 25. Februar 2009 der Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hans Elmar Remberg als Zeuge gehört.

In dem langwierigen Verfahren hat der Senat mittlerweile einen Großteil der Beweisaufnahme zu der angeklagten versuchten Brandstiftung abgeschlossen und wollte nun mit dem hochrangigen Zeugen zum Hauptkomplex der Mitgliedschaft übergehen. Bis zum heutigen Tage ist völlig unklar, ob tatsächlich eine einheitliche, organisatorisch verbundene Gruppierung „militante gruppe“ besteht, oder ob verschiedene Gruppierungen unter diesem Namen aufgetreten sind, noch ist klar, ob die in diesem Prozeß Angeklagten Mitglieder einer solchen Gruppe waren.

Der Zeuge Remberg sollte zu drei von ihm bzw. dem Präsidenten des Bundesamtes Fromm ausgestellten sogenannten „Behördenzeugnissen“ befragt werden. Besonders brisant war ein solches „Zeugnis“ in dem angegeben wurde, nach einer dem BfV vorliegenden, vertraulichen und unbestätigten Information sollten die Angeklagten der „militanten gruppe“ angehören. Über diesen Personenkreis hinaus solle es noch weitere Mitglieder der „militanten gruppe“ geben. Der Informationsgeber würde seitens des BfV als im Allgemeinen zuverlässig berichtend und nachrichtenehrlich eingestuft.

Der Vizepräsident des BfV gab an, die Bewertung der Informationen eines V-Mannes würde anhand des persönlichen Eindrucks, der Qualität und Validität der von diesem bis dahin erhaltenen Informationen und aufgrund dessen Motivation für die Zusammenarbeit vorgenommen. Zu all diesen Umständen wolle und dürfe er allerdings aufgrund seiner beschränkten Aussagegenehmigung keinerlei Angaben machen. Er selbst habe diese Überprüfung des V-Mannes nicht vorgenommen und dürfe auch nicht sagen, welche Mitarbeiter insoweit tätig geworden seien. Die Bewertung der Angaben des V-Mannes sei daher für das Gericht nicht überprüfbar.

Aus Sicht der Verteidigung ist hiermit offensichtlich, dass der Beweiswert des Behördenzeugnisses bzgl. dieses V-Mannes gleich Null ist.

Fragen zu den beiden weiteren, von dem Zeugen selbst ausgestellten „Behördenzeugnissen“, die die Mitgliedschaft der Angeklagten in zwei politischen Gruppen betrafen, konnte der offensichtlich schlecht vorbereitete Zeuge größtenteils nicht beantworten. Im wesentlichen berief er sich darauf, dass er sich gegebenenfalls erst umfangreich in die Aktenlage einarbeiten müsse.

Die Verteidigung hat bereits mehrfach kritisiert, dass in dem gesamten Verfahren immer wieder belastende Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz an das BKA bzw. die Bundesanwaltschaft gegeben wurden, die ungeprüft übernommen wurden. Diese Vorwürfe haben sich mit der heutigen Zeugenbefragung bestätigt.

Es konnte am heutigen Tage nicht herausgefunden werden, ob die mit der Anklage präsentierte Aussage des V-Mannes mehr ist als das Ergebnis eines belanglosen Kneipengesprächs oder wilde Vermutungen.

RA Axel Hofmann

Hintergrund zum Verfahren

Antrag der Verteidigung vom 4. März 2009

Am 4. März stellten die Anwälte im mg-Verfahren einen Antrag, der hier in geschwärzter Form dokumentiert wird. Trotz seines Umfangs lohnt sich die Lektüre. Aus den Prozessakten werden Details zusammengetragen, die die Schlussfolgerung zulassen, dass BKA und BAW gegen behördenbekannte Redakteure der Zeitschrift "radikal" bewusst unter einem falschem Label (Mitgliedschaft in der "militanten gruppe") ein §129a-Verfahren eingeleitet haben. Dieses Verfahren war die Grundlage für die Ermittlungen, Verhaftungen und letztlich auch für den laufenden Prozess. Unter Berücksichtigung des im Antrag dargestellten Verlaufes der Ermittlungen könnte geschlussfolgert werden: weil die Ursprungsbeschuldigten radikal-Redakteure sind, sind auch die Angeklagten nicht Mitglieder der militante gruppe, sondern radikal-Redakteure. Die Anklage nach §129 ist dann nicht mehr aufrechtzuerhalten.

An das
Kammergericht
Elßholzstr. 30-33
10781 Berlin-Schöneberg

Berlin, den 4. März 2009

Strafsache
gegen ...
(1) 2 StE 2/08 - 2 (21/08)

Bereits in dem am 25. September 2008 gestellten Antrag auf Einstellung des Verfahrens hat die Verteidigung ausgeführt:

„Die Realität, die in den Akten dargestellt wird, ist nur eine scheinbare. Die einzelnen Fakten und Indizien werden unter einem spezifischen Raster zusammen gestellt und ergeben dann das entsprechende Bild. Würde man nur eine Stellschraube an dem zugrunde liegenden Raster verstellen, würde sich auf Grundlage der gleichen Fakten ein anderes Bild ergeben.“

Dieses andere Bild ergibt sich, wenn man den Verlauf des Ermittlungsverfahrens chronologisch nachvollzieht und Ergebnisse aus Ermittlungsakten miteinbezieht, die Senat und Verteidigung bis zum heutigen Tage vorenthalten wurden.

I.

Die Bundesanwaltschaft stützt ihren Vorwurf, unsere Mandanten seien Mitglieder einer "militanten Gruppe", im wesentlichen auf die folgenden Indizien.

1. Die drei Angeklagten hätten in der Nacht zum 31.7.2007 in Brandenburg/Havel zur Nachtzeit unter Verwendung von Brandsätzen der Bauart „Nobelkarossentod“ einen Brandanschlag auf Bundeswehrfahrzeuge versucht. Aus dem Anschlagziel und den aufgeführten Tatmodalitäten (Nachtzeit, Nobelkarossentod, Bundeswehrfahrzeuge) ließe sich sicher auf die Zurechenbarkeit des Anschlages und der drei Angeklagten zur „militanten gruppe“ schließen. Es ist allerdings bekannt, dass Brandsätze der Bauart „Nobelkarossentod“ seit Verwendung und Verbreitung durch die Gruppe „Klasse gegen Klasse“ Anfang der 90er Jahre von zahlreichen Gruppen und Einzelpersonen verwendet wurden (vgl. Sachstandsbericht des BKA vom 19.10.2001, wonach der „Nobelkarossentod“ allein bis zu diesem Zeitpunkt 66 mal Verwendung fand; SA Bd. 2 O.2, Bl.69) und sich weder aus der Verwendung dieses Brandsatztyps noch aus der nächtlichen Tatbegehung ein belastbarer Rückschluss auf die Mitgliedschaft zur „militanten gruppe“ ziehen lässt. Im Übrigen wird sich leicht beweisen lassen, dass Bundeswehrfahrzeuge bundesweit „beliebte“ Anschlagobjekte verschiedenster Gruppen und Einzelpersonen waren und sind.

2. Gerade das Ausbleiben eines Bekennerschreibens bestätige, so die Bundesanwaltschaft, die oben gezogene Schlussfolgerung. Das Ausbleiben einer Tatbekennung mag wirklich Raum für unterschiedlichste Interpretationen lassen. Die naheliegendste Erklärung ist allerdings, dass der Anschlag am 31.7.07 nicht von der „militanten gruppe“ durchgeführt wurde. Auch die Tatsache, dass bei den umfassenden Durchsuchungen nach der Festnahme der Angeklagten kein vorbereitetes Bekennerschreiben gefunden wurde, spricht hierfür.
3. Auf einem Herrn H1 zugerechneten PC seien Bilddateien von zwei früheren Anschlagzielen der „militante gruppe“ gefunden worden. Diese Bilder seien zwar deutlich nach den damaligen Anschlägen aufgenommen worden, es sei allerdings davon auszugehen, dass erneute Anschläge auf die Objekte geplant gewesen wären. Das Auffinden dieser Bilder kann vielfältige Gründe haben. Weitere Anhaltspunkte für die Annahme, dass (weitere) Anschläge auf die abgebildeten Objekte ins Auge gefasst wurden, liegen nicht vor. Insoweit bleibt die Annahme der Bundesanwaltschaft bloße Spekulation.
4. Ein V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz habe die Mitgliedschaft der drei Angeklagten in der „militante gruppe“ bestätigt. Durch die Vernehmung des Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Herrn Remberg, am 25.2.2009 wurde deutlich, dass der Wahrheitsgehalt der Angaben des V-Mannes in keiner Weise überprüft werden kann. Den Behauptungen des V-Mannes kann daher keinerlei Bedeutung beigemessen werden.
5. Herr L. habe sich unter angeblich konspirativen Umständen mit dem ebenfalls wegen Mitgliedschaft in der „militante gruppe“ Beschuldigten H2 verabredet und getroffen.
6. Bei Herrn L. sei ein Teil eines Manuskripts eines der „militante gruppe“ zuzurechnenden, bislang unveröffentlichten Textes gefunden worden. Solche Texte könnten sich ausschließlich im Besitz von Mitgliedern der Vereinigung befunden haben. Der Annahme konspirativer Kontakte zu dem Mitbeschuldigten H2 kommt daher besondere Bedeutung zu. Die Bundesanwaltschaft konstruiert eine Art „Kontaktschuld“. So wird der Rückschluss gezogen, Herr L. sei Mitglied der „militanten gruppe“, weil zwei vom BKA als konspirativ eingestufte Treffen mit Herrn H2 stattgefunden haben sollen. Sofort nach angenommener Identifizierung von Herrn L. wird gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Diese „Kontaktschuld“ würde entfallen, wenn sich erweisen würde, dass zu keinem Zeitpunkt belastbare Anhaltspunkte für eine Mitgliedschaft des Herrn H2 in der „militanten gruppe“ vorlagen.

II.

Eine genauere Betrachtung des ursprünglichen Ermittlungsverfahrens im Komplex „militante gruppe“ zeigt, dass gegen Herrn H2 lediglich Verdachtsmomente bezüglich einer vermuteten Mitwirkung an der Erstellung der Zeitschrift „radikal“ vorliegen und vorlagen.

1. Ausgangsverfahren

Aufgrund eines Berichtes des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 3.7.2001 (SA Bd. 1 Ordner 1 Bl. 87ff.) wird gegen U., H3. und F. am 16.7.2001 unter dem Aktenzeichen 2 BJs 48/01-2 ein Ermittlungsverfahren wegen mutmaßlicher Mitgliedschaft in der „militanten gruppe“ eingeleitet.

In dem Bericht wird behauptet, die genannten Personen seien Teil eines militanten Zusammenhanges, der seit 1995 zunächst als so genannte „Selbstportrait-Gruppe“, und ab Juni 2001 dann unter dem Namen „militante Gruppe“ für zahlreiche Anschläge verantwortlich sei.

Zwischen 2001 und 2006 werden die genannten Personen mit dem gesamten Arsenal an Ermittlungsmöglichkeiten, das den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der §§ 129 ff. StGB zur Verfügung steht, überzogen. Obgleich im Zuge weiterer Anschläge immer deutlicher wird, dass die genannten Personen hiermit nicht das geringste zu tun haben, wird die Überwachung der Personen infolge des Erfolgsdruckes, der auf BKA und Bundesanwaltschaft lastet, bis ins Jahr 2006 extensiv ausgeschöpft. Die operativen Maßnahmen durch das BKA enden 2006 (SA Bd. 2 O.2, Bl. 85 ff.)

Die Ermittlungen gegen die drei Beschuldigten enden (vorläufig) im Herbst 2008 mit einer Einstellung gemäß §170 II StPO. Bereits Anfang 2004, genauer gesagt am 23.01.2004 schreibt allerdings der BKA-Mitarbeiter und Ermittlungsführer im Komplex militante Gruppe Damm in einem TKÜ-Auswertungsbericht (SA Bd. 3.1 O.2, Bl. 91ff.) in Fettdruck, dass man das Vorgehen der Beschuldigten U., F., H3. und B1 im Zusammenhang mit einer Berichterstattung des Focus im November 2003 und der darauf folgenden juristischen Auseinandersetzung um Gegendarstellungen im „Focus“ „als Ausschluss der Mitgliedschaft in der „militante(n) gruppe (mg)“ werten kann. Der Hintergrund für diese Einschätzung war ein Papier der „Militante(n) Antiimperialistischen Gruppe – Aktionszelle Pierre Ouverney“, welche das juristische Vorgehen gegen die „Focus“-Berichterstattung scharf kritisierte. Wörtlich heißt es im angesprochenen Vermerk des Zeugen Damm:

“Die Kritik der "Militante Antiimperialistische Gruppe - Aktionszelle Pierre Ouverney" spricht gegen eine Beteiligung des F. an der Abfassung dieses Textes und gegen eine Mitgliedschaft in der "Militante Antiimperialistische Gruppe - Aktionszelle Pierre Ouverney". Wie aus den überwachten Gesprächen deutlich wird, war es für F. wichtig, dass die anderen Betroffenen die Gegendarstellung unterstützen. Nach F.s Aussage im Telefonat am 10.11.03 hätten es die anderen sofort gut gefunden, nur einer habe erst nach längerer Diskussion zugestimmt. F. will den Namen im Gespräch allerdings nicht sagen. Möglicherweise handelt es sich um U. oder H3., denn im Gespräch am 20.11.03 fragt F. B1 nach seiner Meinung bzgl. einer Gegendarstellung im Focus und B1 spricht sich eindeutig dafür aus und bestärkt F. darin, eine Gegendarstellung im Focus durchzusetzen.

Diese Aussagen sprechen somit auch gegen eine Beteiligung der weiteren Betroffenen der Focus-Veröffentlichung (U., B1, H3.) an der Abfassung des Textes und gegen die Mitgliedschaft in der "Militante Antiimperialistische Gruppe - Aktionszeile Pierre Ouverney".

Aufgrund der zu vermutenden engen Nähe und Personenüberschneidung zwischen "militanter gruppe (mg)" und "Militante Antiimperialistische Gruppe - Aktionszelle Pierre Ouverney", welche sich auch darin widerspiegelt, dass es noch nie Kritik seitens der "Militante Antiimperialistische Gruppe - Aktionszeile Pierre Overney" an der "militante gruppe (mg)" und umgekehrt gab, kann man diese Kritik auch als Ausschluss der Mitgliedschaft der vier Betroffenen in der "militanten gruppe (mg)" werten.”

Warum dieses Verfahren hierauf nicht bereits im Jahr 2004 eingestellt wurde, bleibt unverständlich.

2. Ausweitung des Ermittlungsverfahrens

Weil die Ermittlungen bis 2003 nicht ergiebig sind, andererseits jedoch vermehrt Anschläge der „militanten gruppe“ erfolgen, weitet die Bundesanwaltschaft im Jahr 2003 das Ermittlungsverfahren auf das persönliche Umfeld der bislang Beschuldigten aus. Es werden gesonderte Ermittlungsverfahren gegen den Sohn des U. – B2 – und seinen Bekannten B1 eingeleitet.

Die Ermittlungen gegen B2 werden erst im Jahr 2008 eingestellt; das Ermittlungsverfahren gegen B1 ist nach Angaben des Sitzungsvertreters der Bundesanwaltschaft, Herrn StA Weingarten, ebenfalls einstellungsreif.

Aus verschiedenen Sachstandsberichten aus dem Ursprungsverfahren unseres Verfahrens (2 BJs 58/06 -2) ergibt sich, dass aufgrund der gemeinsamen Tätigkeit bei der Kreuzberger Taxigenossenschaft M. als Kontaktperson des gesondert Verfolgten B1 für die Strafverfolgungsbehörden betrachtet wird.

Anfang März 2005 gelingt der Polizei ein Zufallsfund. In einer Laube in Berlin, deren Eigentümerin die Mutter des M. ist, werden ca. 600 in Kartons verpackte versandfertige Ausgaben der Zeitschrift “Radikal” Nr. 157 gefunden. Das zuständige LKA Berlin ermittelt zunächst gegen den Bruder des M., bis einen Tag später der BKA-Beamte Kröger beim LKA Berlin anruft und mitteilt, Frau M. habe einen zweiten Sohn, den M., der bereits im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die “militante gruppe” aufgefallen sei (StA Berlin 78 Js 600/05, Bd 1 Bl. 55). Bei der wenige Tage später bei Herrn M. durchgeführten Durchsuchung findet die Polizei zum einen Unterlagen, die nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden darauf schließen lassen, dass M. eng in die Vertriebsstruktur der Zeitschrift “Radikal” eingebunden ist. Daneben wurde ein unbeschrifteter Briefumschlag mit einer unbeschrifteten Diskette und zwei maschinengeschriebenen DIN A4 Zetteln gefunden.

In dem Text geht es um Überlegungen zur Weiterführung und Gestaltung der Szenezeitschrift "Radikal" (im Text als "Uni-Projekt" bezeichnet). Offensichtlich gab es ein Einladungsschreiben der Radikal-Macher an Gruppen aus dem linken Spektrum, sich Gedanken zur Struktur der "Radikal" zu machen.

Nach Auswertung des BfV (siehe Fax vom 22.06.05 und vom 11.07.05) handelt es sich bei dem gefundenen Schreiben mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um eine Antwort der "militanten gruppe" auf ein Einladungsschreiben der „Radikal“ (s. Vermerk des KHK Damm vom 12.7.2005 in der Verfahrensakte -2 BJs 55/04-2-). Vor diesem Hintergrund gehen die Ermittlungsbehörden davon aus, dass die „militante gruppe" an der internen Diskussion zur Herstellung der „Radikal" beteiligt und Herr M. ihr „Ansprechpartner“ bei der "Radikal" ist (vgl. Antrag des Generalbundesanwalts vom 23. November 2005 in der Verfahrensakte - 2 BJs 55/04 -2 - ohne Paginierung).

Im Juli 2005 erscheint in der Zeitschrift "Radikal" Nr. 158 ein schriftliches Interview mit der militanten gruppe". Dies bestärkt die Ermittler darin, an M. als möglicher Kontaktperson der „Radikal“ zur „militanten gruppe" festzuhalten. Die Ermittler glauben, hier wie bereits Mitte der 90er Jahre im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen die Zeitschrift „interim", einen Türöffner für Verbindungen zur linksradikalen Szene und insbesondere zu deren militanten Kernen gefunden zu haben (vgl. Akte des Generalbundesanwaltes zum Az.: 2 BJs 55/04-2, dort Vermerk des KHK Damm vom 7.11.2005, S.4; Anregung zur Durchführung strafprozessualer Massnahmen vom 18.11.2005, S. 5 f.). Federführend tätig ist hierbei der BKA-Mitarbeiter Kröger, der seit Jahren mit Fortschreibungen der offensichtlich unsinnigen Observationen gegen die Beschuldigten U. u.a. beschäftigt ist und neue Ansätze zur Aufklärung der kontinuierlich stattfindenden Anschläge sucht.

Die Bundesanwaltschaft hat also nach jahrelangen fruchtlosen, auf immer mehr Personen im Umfeld der ursprünglich Beschuldigten ausgedehnten Ermittlungen endlich einen Ansatz für erfolgversprechende Ermittlungen gefunden. Dem eigentlichen Ermittlungsobjekt, dem Personenkreis, der hinter den unter dem Namen „militante gruppe“ verübten Anschlägen steht, ist man allerdings nicht näher gekommen. Wenn die Bundesanwaltschaft wirklich über die Struktur der Zeitschrift „Radikal“ an die Mitglieder der „militante gruppe" hätte gelangen wollen, hätte sie nun ein Unbekannt-Verfahren einleiten und die Personen, die sie der „Radikal“ zurechnete, als Kontaktpersonen benennen müssen. In diesem Falle wären weitere strafprozessuale Maßnahmen aber mit erheblich größeren rechtlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Man fährt also fort, alle weiteren Beschuldigten als potentielle Mitglieder der „militanten gruppe“ zu bezeichnen, um insbesondere die Zuständigkeit behalten zu können und zu Ergebnissen zu gelangen.

3. Ermittlungen gegen „Radikal“ unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung „militante gruppe“

Auf einem bei M. sichergestellten PC wird E-mail-Korrespondenz von M. mit seiner Freundin D2 festgestellt, in dem diese M. den Kontakt zu „ominösen Personen“, die ihr nicht vorgestellt worden seien, vorwirft. Aus der Korrespondenz wird deutlich, dass die Beziehung kriselt. Diese Korrespondenz vermuten die Ermittler im Zeitraum Herbst 2004 (2 BJs 55/04-2 ohne Paginierung).

Im Herbst 2004 finden zwei Anschläge, die vom BKA der "mg" zugerechnet werden, statt. Die Ermittlungen hierzu werden im Anschlagsverfahren 2 BJs 55/04 -2 gegen Unbekannt geführt. In diesem Verfahren, dessen Ermittlungsführer KOK Kröger ist, regt das BKA nun die Vernehmung der Frau D2 und die gleichzeitige Überwachung des Telefon- und Email-Verkehrs sowie die längerfristige Observation des M. an. In dem entsprechenden Antrag vom 23. November 2005 der BAW beim Ermittlungsrichter des BGH (-2 BJs 55/04 -2- ohne Blattangabe) heißt es dazu:

„Die Aufnahme von Kontakten zwischen M. und den gesuchten Mitgliedern der „militante(n) gruppe (mg)" ist insbesondere durch die vorgesehene Vernehmung der Zeugin zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Zeugin mit M. Kontakt aufnimmt und dieser wiederum die ihm bekannten Mitglieder der „militante(n) gruppe (mg)" über die Vernehmung der Zeugin unterrichten wird.“

Anfang Dezember 2005 holen BAW und BKA Frau D2 auf ihrer Arbeitsstelle ab und vernehmen sie als Zeugin in dem bereits oben erwähnten Unbekannt-Verfahren (2 BJs 55/04-2) wegen zweier Brandanschläge im September 2004, zu der sich die „militante Gruppe“ bekannt hat. Tatsächlich aber wird die Zeugin zu

ihrem Verhältnis zu dem wegen dieser Taten nicht Beschuldigten M., dessen Freunden und Bekannten und insbesondere zu seiner finanziellen Situation befragt. Der Zeugin werden schließlich Fotos von 24 Personen vorgelegt.

Unter diesen 24 Personen befinden sich die fünf Beschuldigten aus dem Komplex mg1 (H3., U., F., B1 und B2), gegen die - wie oben bereits ausgeführt - nach Einschätzung des Ermittlungsführers Damm zu diesem Zeitpunkt kein Tatverdacht wegen Mitgliedschaft in der „militanten gruppe“ mehr bestand; sowie die Freundin des H3.. Von den weiteren 18 Bildern sind bereits die damaligen Mitbewohner der Wohngemeinschaft M.Str. (S., V. und B3) durch eine BKA-Expertise, auf die im weiteren noch näher einzugehen sein wird, vom Verdacht der Mitgliedschaft in der „militanten gruppe“ ausgeschlossen (SA Band 1 Ordner 1, Bl. 231ff.). Dafür sind die drei für das BKA allerdings verdächtig, der „Radikal“-Struktur anzugehören. In dem erst am letzten Hauptverhandlungstermin dem 26. Februar 09 der Verteidigung zugänglich gemachten Sachstandsbericht des Zeugen Damm vom 27.02.2004 werden auf Bl. 80f. ausführlich die BKA-Erkenntnisse hierzu beschrieben, inklusive der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen u.a. die drei oben Genannten wegen der Herstellung und Verbreitung der Radikal Nr. 156.

Sieben weitere auf der Lichtbildvorlage abgebildete Personen (K., W., G., M2, G2, F. und M3) sind nach Auffassung des BKA dem „Radikal“-Herausgeberkreis zuzuordnen. (Az: 2 Bjs 148/93-7) Es finden sich weiter zwei ehemalige Mitbewohner des M., mit denen dieser seit DDR-Oppositionszeiten Kontakt hatte (W2, D.); ferner zwei Brüder aus der Berliner antifaschistischen Bewegung, wobei diesbezüglich völlig unklar bleibt, weshalb sie in diese Lichtbildmappe gelangt sind; ein damals aktueller Mitbewohner des M., sowie sein Sohn und dessen Freund. Das letzte Bild zeigt einen weiteren ehemaligen Mitbewohner des M., gegen den in der Vergangenheit bereits wegen des Verdachtes der Mitarbeit an der Zeitschrift Interim ermittelt worden war. (Personenakte M. 2 BJs 58/06-2, Bl. 8,9). Das bedeutet, dass das BKA hier kein einziges Bild einer Person vorgelegt hat, die zu diesem Zeitpunkt im engen Sinne wegen mg-Mitgliedschaft verdächtig war, dafür aber im wesentlichen Bilder von Personen, die der „Radikal“ oder anderen Pressestrukturen zugerechnet wurden.

Die Vernehmung der Frau D2 hat nicht den gewünschten Erfolg, allerdings mit einer Ausnahme. BKA und BAW erhalten die Bestätigung dafür, dass M. finanzielle Probleme hat. Aus diesem Grund versucht ein Beamter des BKA, M. kurze Zeit später als Informanten anzuwerben. Anlässlich einer Taxifahrt am 9.12.2005 vom S-Bahnhof Treptow nach Petershagen verspricht der Beamte eine lukrative Stellung als Russisch-Dolmetscher. M. geht darauf aber nicht ein.

Damit sind die Möglichkeiten des BKA vorerst erschöpft. Allerdings wird anlässlich der laufenden Observation festgestellt, dass Herr M. sich wenige Tage nach der Vernehmung seiner Freundin mit Herrn H2 zu einem Gespräch in einer Bäckerei trifft. Da den Behörden die Art und Weise des Zustandekommens dieses Treffens verborgen bleibt, stufen sie dieses als konspirativ ein. So wird Herr H2 für das BKA interessant, wie es später bei Herrn L. in genau der gleichen Weise passiert.

Am 18. Januar 2006 fasst der BKA-Mitarbeiter Kröger in dem Verfahren 2 Bjs 55/04-2 wegen der Brandanschläge aus dem September 2004 einen Vermerk, in dem es um die Identifizierung des Herrn H2 geht. Danach wird im Internet recherchiert und ermittelt, dass Herr H2 über politische Themen schreibt, und zwar sowohl wissenschaftliche Texte als auch Artikel in der Zeitschrift Telegraph. Weiter wird durch den Zeugen Kröger ermittelt, dass Herr H2 seine Artikel nicht nur allein verfasst, sondern auch gemeinsam mit Herrn B4 und Herrn D.. Grundlage dieser Ermittlungen ist, dass anlässlich des Laubenfundes bei M. eine Adressenliste gefunden wird, auf der u.a. die Namen H2, D. und B4 vermerkt sind.

Hierbei geht es aus Sicht der Ermittlungsbehörden immer noch um die Herstellung und den Vertrieb der Zeitschrift „Radikal“, ein „Delikt“, für das allerdings nicht die Karlsruher Ermittler, sondern die Abt. 78 als für Pressedelikte zuständige Abteilung der StA Berlin zuständig ist. Diese verfügen in diesem Rahmen allerdings nicht über die überbordenden Ermittlungsmöglichkeiten nach §§ 129 ff. StGB; im übrigen „drohen“ hier die kurzen Verjährungsfristen des Berliner Pressegesetzes.

Im August 2006 wird die Lösung dieses Problems darin gesucht und gefunden, indem kurzerhand eine nicht nachvollziehbare Internetrecherche von Texten der „militanten gruppe“ mit veröffentlichten Texten des B4 als Vorwand herhalten muss, um die Ermittlungen an sich ziehen zu können und das Arsenal des § 129 a StGB in Stellung bringen zu können.

Um es deutlich zu sagen: Nicht der Text „Der lange Weg in den Volkskrieg“ von B4 wurde mit Texten der „militanten gruppe“ verglichen, sondern Texte der „militanten gruppe“ wurden schlagwortmässig durchsucht und auf Wortübereinstimmungen mit Texten von H2, D. und B4 verglichen, da diese als einzige aus der o.g. Gruppe regelmässig Texte veröffentlicht hatten. So entstanden die kruden Überschneidungen mit Begriffen wie „Gentrifizierung“, „marxistisch-leninistisch“ u.ä..

Die daraus von BKA und BAW geschlussfolgerte Kette: Wenn B4 „mg“ ist, ist auch H2 „mg“, also sind auch L., R. und H1 „mg“, kann sich unter Berücksichtigung des dargestellten Verlaufes der Ermittlungen und bei geringfügiger Drehung der eingangs genannten Stellschraube mit mindestens ebensolcher Logik auch als „weil M. „Radikal“ ist, ist auch H2 „Radikal“, also sind auch L., R. und H1 „„Radikal“ präsentieren.

Allein der Verdacht der Begehung eines versuchten Brandanschlages spricht hier nicht für eine Mitgliedschaft in der „militanten gruppe“. Schon eine nur geringe Kenntnis des in der „Radikal“ ausgedrückten Selbstverständnisses der Ersteller offenbart, dass auch diese der Durchführung von Brandanschlägen aufgeschlossen gegenüber stehen.

In der Wohnung der Verlobten des Angeklagten H1 wurde jedenfalls ein ganzer Karton einer Ausgabe der „Radikal“ sichergestellt.

In der Wohnung des Angeklagten L. werden laut SA 18.22 Bl. 115f. die Asservate 5.2.4.1 sowie 5.2.4.5.3 gefunden. Beide Asservate bezeichnen schriftliche Unterlagen, in denen die Namen „Juri“ sowie „Ernie“ genannt werden. „Juri“ soll laut Anmerkung des Zeugen Schäfer von BKA ST 14 der Tarnname von G. sein, einem angeblichen Mitglied des Führungs- und Steuerungsgremiums der „Radikal“. G. war in der Lichtbildmappe abgebildet, welche D2 vorgelegt wurde. „Ernie“ soll laut Anmerkung des Zeugen Schäfer der Tarnname eines weiteren Mitgliedes des Führungs- und Steuerungsgremiums der „radikal“ sein.

4. Ermittlungen zur Zuordnung von Veröffentlichungen der „militanten gruppe“

Auch der angebliche Fund eines Papiers, welches der „militanten gruppe“ zugeschrieben wird („Mini-Handbuch“), beweist nicht zwangsläufig eine persönliche Verbindung zur „militanten gruppe“. Das BKA hat dies in der Vergangenheit auch nicht so angenommen. In der Beiakte Band 1 Ordner 1 wird auf Bl. 231ff. die Durchsuchung der Wohngemeinschaft M.Str. in Berlin-Kreuzberg am 09.07.1999 in Verbindung mit Brandanschlägen ausgewertet. Der BKA-Mitarbeiter Kröger befasst sich in einem Vermerk vom 05.04.2000 unter dem Punkt 1.2 auf Bl. 234 mit auf einem Computer befindlichen Text. Er geht davon aus, dass ein Bewohner der Wohngemeinschaft diesen verfasst hat (vgl. hierzu im gleichen Band Bl. 261). Dieser Text handelt von der „Beschreibung zur Herstellung eines Brandsatzes, der ... in der Szene unter dem Namen „Nobelkarosentod“ bekannt geworden war“. Dieser Text soll auf dem Computer fünfmal gespeichert worden sein.

In einem weiteren Vermerk des BKA-Mitarbeiters Kröger vom 17.12.2001 (SA 8 Ordner 1 Bl. 2) teilt dieser angebliche Erkenntnisse des BfV mit. Dieses geht bezüglich des Textes von einer Autorenenurheberschaft der „militanten gruppe“ aus. Im Sachstandsbericht vom 22.04.2002 des BKA-Mitarbeiters Kröger (SA 2 Ordner 1 Bl. 26ff.) nimmt dieser die Einschätzung zurück, dass einer der Bewohner der Wohngemeinschaft den in Rede stehenden Text selbst verfasst haben müsse (Bl. 51.1). Jetzt wird lediglich von einer „redaktionellen Bearbeitung“ hinsichtlich der Herausgabe in der Radikal Nr. 156 ausgegangen, denn „von den Bewohnern der M.Str. steht nach derzeitigen Erkenntnissen niemand im Verdacht, Mitglied der „militante(n) gruppe (mg)“ zu sein. Es erscheine daher „unwahrscheinlich, dass dieser Text von einem der dortigen Bewohner geschrieben wurde“. Dies werde umso mehr durch Erkenntnisse gestützt, wonach einzelne Bewohner der Wohngemeinschaft „auch in der Vergangenheit mit der Herstellung der Szenezeitschrift in Verbindung standen“.

Bemerkenswert ist auch folgendes:

In einem Vermerk vom 20.3.2008 (SA 7, Bl. 160.3.2) fasst die seinerzeit sachbearbeitende Staatsanwältin Vanoni nochmals die gegen die Beschuldigten H2, M., D., B4, L., R. und H1 bestehenden Verdachtsmomente, auf denen nach Auffassung der Bundesanwaltschaft der Verdacht der Mitgliedschaft in der „militanten gruppe“ beruht, zusammen. Auf der Grundlage dieses Vermerkes richtet Bundesanwalt Diemer mit Schreiben vom gleichen Tage eine Anfrage an das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz u.a.

mit der Bitte um Mitteilung, ob dort Kontakte der Beschuldigten untereinander bekannt seien. Hier hätte man naheliegend erwarten dürfen, dass in diesem Anschreiben auch die Frage nach Erkenntnissen des Landesamtes zur Frage der Mitgliedschaft der Beschuldigten in der „militanten gruppe“ gestellt wird. Dies ist mitnichten der Fall; allerdings wird in diesem Anschreiben die Frage nach Erkenntnissen des Landesamtes zu Beziehungen der Beschuldigten, und zwar insbesondere H2, M., L., R. und H1 zur Zeitschrift „Radikal“ gestellt. Hieraus wird deutlich, dass auch die Bundesanwaltschaft selbst diese Möglichkeit in Betracht zieht.

Bemerkenswert ist ferner, dass der BKA-Mitarbeiter Damm in seinem Sachstandsbericht vom 3.7.2007 ein Treffen verschiedener Personen (u.a. U., F2 und B1) vom 16.10. - 20.10.2002 in Österreich nunmehr erstmalig - im Gegensatz zu den vorherigen Sachstandsberichten - als mutmassliches „radikal“-Treffen bezeichnet. Es findet also eine Neubewertung statt. In dem Sachstandsbericht heisst es dazu:

„Bei dem Treffen sollte es sich um eine Geburtstagsfeier des B1 handeln, der am 10.10. Geburtstag hatte. Aus den gesamten Begleitumständen des Treffens wurde damals vermutet, dass es sich um keine "normale" Geburtstagsfeier gehandelt hat. In einem Vermerk vom BKA wurde dazu abschließend festgehalten:

"Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass es sich bei dem Treffen in Österreich aufgrund der Teilnahme von ehemaligen "radikal,-Mitgliedern (F2) bzw. Personen aus dem Umfeld der "radikal" (B1 und O.) um ein überregionales "radikal"-Treffen handeln könnte. Aufgrund der Personenzahl könnte es sich dabei wenn überhaupt nur um eine sog. Vollversammlung handeln, bei der grundsätzliche Fragen behandelt werden, z. B. die Frage, ob es überhaupt eine neue "radikal"-Ausgabe geben sollte. Bei einem angenommenen "radikal"-Bezug dürfte das Treffen demnach erst den Beginn eines Entscheidungsprozess darstellen. Auch hierbei dürfte von Interesse sein, ob sich in absehbarer Zeit i.S. "radikal" etwas bewegt." Im Rückblick auf die damaligen Ereignisse und im Hinblick auf den heutigen Kenntnisstand, insbesondere in Bezug auf die späteren Verwicklungen der Personen zur "radikal", kann davon ausgegangen, dass es sich bei den genannten Aktivitäten mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein "radikal"-Treffen gehandelt hat. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden weitere Erkenntnisse erlangt, die auf eine Tätigkeit des B1 in der "radikal" Struktur hindeuten.“

Überflüssig zu erwähnen, dass sich weder der erwähnte Vermerk des BKA noch die Verwicklungen der Personen zur „radikal“ und auch nicht die „weiteren gewonnenen Erkenntnisse“ bei den Akten befinden.

III.

Die unter II. aufgestellten Beweisbehauptungen werden sich größtenteils mit denjenigen Beweismitteln beweisen lassen, die bereits in der Anklageschrift aufgeführt sind. Im Ergebnis werden sich die Behauptungen, aus den angeblichen Treffen des Herrn L. mit Herrn H2 lasse sich auf eine Mitgliedschaft oder auch nur auf einen Kontakt zur „militanten gruppe“ schließen sowie die Behauptung, aus dem Fund des angeblichen Manuskriptteils des „Minihandbuch für Militante“ ließe sich ein belastbarer Schluss auf eine Mitgliedschaft des Herrn L. in der „militanten gruppe“ ziehen, nicht mehr aufrechterhalten lassen. Vielmehr wird jedenfalls mit gleicher Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen sein, der Kontakt zu Herrn H2 sowie die Funde zahlreicher Dokumente und Technik habe dem gemeinsamen Engagement im Rahmen der Erstellung, des Vertriebes oder der Planung einer weiteren Ausgabe der Zeitschrift „Radikal“ gedient.

Die Verteidigung steht im übrigen mit dieser Version des Sachverhaltes nicht allein. Schon der BGH hat in seinem Beschluss vom 18.10.2007 (2 Bjs 58/06-2; StB 34/07) zur Haftentscheidung betreffend Herrn H2 folgendes festgestellt :

„Ein solches Vorgehen deutet zwar darauf hin, dass der Beschuldigte seine Kontakte zu L. und die mit diesem zu besprechenden Themen geheim halten wollte. Ohne eine Entschlüsselung der in den Nachrichten verwendeten Tarnbegriffe und ohne Kenntnis dessen, was bei den - teilweise observierten und auch abgehörten - Treffen zwischen dem Beschuldigten und L. besprochen wurde, wird hierdurch eine mitgliedschaftliche Einbindung des Beschuldigten in die "militante gruppe" jedoch nicht hinreichend belegt. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte ersichtlich um seine Überwachung durch die Ermittlungsbehörden wusste und daher ganz allgemein Anlass sehen konnte, seine Aktivitäten innerhalb der linksextremistischen Szene, etwa eine Mitarbeit an der Zeitschrift "radikal", vor diesen zu verheimlichen.“

Weiter heisst es dort :

„Auch die gelöschten Dateien auf der Festplatte des beim Beschuldigten sichergestellten Laptops, die durch die Ermittlungsbehörden zwischenzeitlich wieder lesbar gemacht worden sind, begründen einen dringenden Verdacht gegen den Beschuldigten nur dahingehend, dass er an den Veröffentlichungen der letzten Ausgaben der Zeitschrift "radikal" mitwirkte und dabei auch mit Texten arbeitete, die einen direkten Bezug zur "militanten gruppe" und deren gewaltbereiter Ideologie hatten. Eine eigene Zugehörigkeit des Beschuldigten zu dieser Organisation wird dadurch jedoch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit belegt; dies gilt insbesondere für die Annahme der Ermittlungsbehörden, der Beschuldigte sei als verantwortliches Mitglied der "militanten gruppe" in die Redaktion der Zeitschrift "radikal" entsandt worden.

Das weitere Beweismaterial, das beim Beschuldigten und bei Mitbeschuldigten sichergestellt werden konnte (insbesondere etwa die bei dem Beschuldigten gefundene Ausgabe von "radikal", in der eine Seite mit der Anleitung zum Bau von Brandsätzen aufgeschlagen war), ist ebenfalls weder für sich noch in Verbindung mit den sonst bisher vorhandenen Beweisen geeignet, einen dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten dahingehend zu begründen, er sei Mitglied der "militanten gruppe". Es bestätigt zwar in hinreichender Weise seine linksextremistische Einstellung, seine Einbindung in die entsprechende Szene im Raum Berlin und auch seine Mitarbeit an den letzten Ausgaben der aus dem Untergrund publizierten Szenezeitschrift "radikal"; es mag auch ein Indiz für seine Gewaltbereitschaft liefern.“

Es wird beantragt,

1. die Zeugen KHK Martin Kröger und KHK Nolte, zu laden über das Bundeskriminalamt, Paul-Dickopf-Str. 2, 53338 Meckenheim, als Zeugen zu laden und zu hören;
2. die beim Generalbundesanwalt geführten Akten mit den Aktenzeichen -2 BJs 55/04-2 und 2 BJs 58/06-2, aus letzterer mindestens die hierin befindliche Personenakte zu M., beizuziehen;
3. Die Auswertebereiche über die Geo-Daten für das von dem gesondert Verfolgten M. mitbenutzte und mit einem GPS-Modul versehene Taxi Nr. 987 der "Kreuzberger Taxigenossenschaft" mit dem amtlichen Kennzeichen B - NZ 7923 für den Zeitraum 9. und 10.12.2005 beizuziehen;
4. Die Auswertebereiche der Geo-Daten für das von dem gesondert Verfolgten M. mitbenutzte Mobiltelefon der "Kreuzberger Taxigenossenschaft" mit der Rufnummer 0170/9743125 für den Zeitraum 9. und 10.12.2005 beizuziehen.

*Rechtsanwalt Olaf Franke - Rechtsanwalt Thomas Herzog - Rechtsanwalt Alexander Hoffmann
Rechtsanwalt Sven Lindemann - Rechtsanwalt Stephan Schrage - Rechtsanwältin Undine Weyers*

Presseberichte zur Rolle des BKA und des Bundesamtes für Verfassungsschutz

BKA schrieb bei der Militanzdebatte mit Über Manipulationen, Fälschungen und Einflussnahmen in Sachen militante gruppe

aus: ak (analyse & kritik) 538 | 17.04.2009

Stil, Auftritt und Inhalt waren zu eigentümlich, die Qualität der Äußerungen zu unterschiedlich, die Liste versuchter bzw. erfolgter Infiltrationen in der Geschichte der militanten Linken zu lang. Könnte es nicht sein, dass der Staatsschutz bei der militanten gruppe (mg) mitmischt? Die Vermutung war immer wieder zu hören. Ende März wurden diese Spekulationen überraschend bestätigt - zumindest teilweise: Das Bundeskriminalamt (BKA) beteiligte sich an der sogenannten Militanzdebatte, die von der mg angeregt, seit Jahren vornehmlich im Berliner Szeneblatt interim geführt wurde.

Rückblende: Im Februar 2005 meldeten sich im Rahmen der vor sich hindümpelnden Militanzdebatte "Die zwei aus der Muppetshow" zu Wort. Ihr Beitrag unter der Überschrift "Über die Waffe der Kritik und die Kritik der Waffen oder Quo vadis mg?" hielt beileibe nicht, was der ambitionierte Titel versprach. Es ist eine der zahlreichen Wortmeldungen im Rahmen der Militanzdebatte, bei denen man sich fragt, warum man sie überhaupt lesen soll - so inhaltsleer, phrasenhaft und unbedeutend ist der Inhalt.

Am 34. Tag der Hauptverhandlung gegen Axel H, Florian L. und Oliver R. vor dem Berliner Kammergericht wurde bekannt, dass es das BKA war, das den Text an die interim geschickt hat. Auf ausdrückliche Fragen der Verteidigung nach der Urheberschaft des Diskussionsbeitrags hatte Kriminalhauptkommissar (KHK) Oliver Damm noch erklärt, er wisse nicht, wer den Text verfasst habe. Dann platzte die Bombe. Der Ermittlungsführer im Komplex mg musst am 26. März 2009 kleinlaut einräumen, dass ihm die VerfasserInnen des Muppetshowtextes durchaus bekannt sind: Sie stammen aus dem eigenen Haus.

Der Lüge überführt werden konnte Damm, weil der Verteidigung ein Sachstandsbericht in die Hände gefallen war, der ihm keine andere Möglichkeit ließ, als die BKA-Mitwirkung einzugestehen. Der Bericht findet sich in nachgereichten Akten, die bislang Verteidigung und Gericht vorenthalten worden waren. Das BKA hatte versäumt, die Nachlieferung zu säubern oder wie es die AnwältInnen formulierten: "Diese Aktenbestandteile wurden vor der Übergabe an die Verteidigung offensichtlich vom BKA nur unzureichend kontrolliert." (PM, 26.3.09)

Beweise gefälscht und Akten manipuliert

Konkret geht es um eine Auflistung von Veröffentlichungen im Rahmen der Militanzdebatte. In anderer Form lag diese Liste dem Gericht und der Verteidigung seit Langem vor - doch fehlte hier eine entscheidende Information, die nur für eine interne "Handakte" bestimmt war: die zu den Verfassern des Textes. Im Original: "Nur für die Handakte: Der Text wurde vom BKA verfasst und an die Interim versandt, um eine Reaktion bei der ‚militante gruppe (mg)‘ zu provozieren und gleichzeitig auf die Homepage des BKA (Homepageüberwachung) hinzuweisen."

Das Gericht zeigte sich über diese Enthüllungen "not amused" und verlangte von der Bundesanwaltschaft (BAW) Aufklärung. Kein Wunder: Die Unterschlagung und Manipulation von Akten ist kein Kavaliersdelikt. Wird sie bekannt, kann kein Gericht einfach zur Tagesordnung übergehen. Die Verteidigung nannte den Prozess "juristisch gescheitert", rechnet allerdings nicht damit, dass das Verfahren eingestellt wird. (telepolis, 1.4.09) Wie das Berliner Kammergericht darauf reagieren wird, dass beim BKA parallele Geheimakten ("Handakten") mit brisantem Inhalt geführt werden, zeigt sich erst Mitte April, wenn der Prozess nach einer dreiwöchigen Unterbrechung fortgesetzt wird.

"Wir fühlen uns jung genug immer noch etwas bewegen zu können", ließen die unbekanntes BKA-AutorInnen des Muppetshowtextes wissen. Ruft man sich den Ermittlungseifer in Sachen mg ins Gedächtnis (vgl. ak 535), glaubt man das gerne. Mit Recht und Gesetz nimmt man es dabei nicht so genau: Ein Blick zurück auf die inzwischen acht Jahre währenden Ermittlungen gegen die mg offenbart eine enge Kooperation zwischen BKA und Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Auch geht aus den Akten des BKA hervor, dass es mindestens einen weiteren Text an die interim gesandt hat. Die systematische Überwachung der BKA-Homepage und die Registrierung der IP-Adressen ihrer BesucherInnen wurden inzwischen gestoppt, weil als "rechtlich äußerst zweifelhaft" eingestuft.

"Wir haben viele Debatten begleitet, mal aus der Ferne, mal mittendrin und mal einfach nur als interessierte Beobachter." Solche Sätze der BKA-AutorInnen im Muppetshowtext lassen tief blicken. Daneben wird vor allem in Nebenaspekten das Erkenntnisinteresse der BKA-Schreiberlinge deutlich. So wird nach der Bestätigung der eigenen Ermittlungsthese hinsichtlich der Militanten Antimperialistischen Gruppe - Aktionszelle Pierre Overney gefragt ("Was soll der ganze Quatsch von ‚teilidentischer Gruppierung‘"). So als habe man sie nicht selbst in die Welt gesetzt, schließt sich in einer Klammer die Frage an: "Wo kommt so ein Konstrukt überhaupt her?"

Verkneifen konnten sich die BKA-AutorInnen auch nicht einen Verweis darauf, dass angebliche mg-Mitglieder presserechtlich gegen den Focus und andere Medien vorgegangen sind. Das Münchner Magazin (Motto: "Fakten, Fakten, Fakten - und immer an die Leser denken") hatte im November 2003 in einer Skandalstory aus der Feder des Staatsschutzschreiberlings Josef Hufelschulte berichtet, nach "zuverlässigen Focus-Informationen" habe das BKA vier Berliner identifiziert, "die zum konspirativen Kern der ‚Militanten Gruppe‘ gehören sollen". (vgl. ak 478)

Die Ermittlungen gegen drei der Beschuldigten im sogenannten mg-Strukturverfahren wurden im Herbst 2008 eingestellt. Die Einstellung im Fall des vierten Berliners wird erwartet. Pikant: Als das BKA seinen Debattenbeitrag zur Militanzdiskussion schrieb, ging es selbst seit einem Jahr davon aus, dass die durch die Focus-Veröffentlichung als mg-Mitglieder gebrandmarkten Berliner keinesfalls der Gruppe angehören. Kurios: Es war vor allem die deutliche Kritik der Militanten Antimperialistischen Gruppe - Aktionszelle Pierre Overney am juristischen Vorgehen gegen die Focus-Berichterstattung, die zu dieser (vorerst folgenlosen) Einschätzung führte. In einem Vermerk vom 21. Januar 2004 heißt es: "Aufgrund der zu vermutenden engen Nähe und Personenüberschneidung zwischen ‚militanter gruppe (mg)‘ und ‚Militante Antimperialistische Gruppe - Aktionszelle Pierre Overney‘ ... kann man diese Kritik auch als Ausschluss der Mitgliedschaft der vier Betroffenen in der ‚militanten gruppe (mg)‘ werten." Autor dieses Vermerks: KHK Oliver Damm.

Leute, die sich engagieren, finden immer einen Weg

Dass man die "Grenzen des Rechtsstaats" freizügig und nach eigenem Gusto auslegt, hat eine lange Tradition. Legendär die Äußerung von Siegfried Buback, dem 1977 von der RAF erschossenen Generalbundesanwalt: "Der Staatsschutz lebt davon, dass er von Leuten wahrgenommen wird, die sich dafür engagieren. Und Leute, die sich dafür engagieren, wie Herold (damaliger BKA-Chef, Anm. ak) und ich, die finden immer einen Weg. Wenn sie eine gesetzliche Regelung haben und sie mal strapazieren müssen, funktioniert sie meistens ja doch nicht." (Spiegel, 16.2.1976) Offensichtlich orientiert man sich daran heute noch in Karlsruhe und Wiesbaden.

Nur zwei Monate nachdem die mg durch Drohschreiben und einen Anschlag öffentlich erstmals in Erscheinung getreten war, erklärte das BfV der BAW im August 2001, ihr seien die Mitglieder der Gruppe bekannt. Bei den Gründern der mg handele es sich, so der Verfassungsschutz, um drei Mitglieder der Initiative Libertad!. Das BfV forderte die BAW auf, gegen die Drei zu ermitteln.

"Aktiv mitgestaltet", schreibt das BKA

In der Folge wurden die Wohnungen und Arbeitsstellen der Beschuldigten Tag und Nacht gefilmt, Telefone abgehört, Autos verwandt und mit Peilsendern versehen. Alle Banktransaktionen wurden kontrolliert. Die Drei wurden auf Schritt und Tritt von ZivilpolizistInnen verfolgt. Das BfV führte einen Teil der technischen Überwachung durch und stellte einzelne Ergebnisse, etwa die Auswertungen von Überwachungskameras, dem BKA in "Amtshilfe" zur Verfügung. Nach zwei Jahren Totalüberwachung wurde in einem Aktenvermerk des BKA ein erstes Ergebnis notiert: Die Ermittlungen haben zu keinerlei brauchbaren Erkenntnissen geführt, gleichwohl wurden sie auf einen weiteren Berliner ausgeweitet. Im Januar 2004 schrieb KHK Damm dann o.g. Vermerk, in dem er eine Mitgliedschaft der vier Beschuldigten ausschloss. Das Verfahren wurde jedoch nicht eingestellt, sondern auf weitere Personen ausgeweitet.

Die Indizien mehren sich, dass gezielt die Zeitschrift radikal und ihr Umfeld ins Visier der ErmittlerInnen gerieten. Vordergründig dürfte das Interesse an der radikal dem Umstand geschuldet sein, dass in ihrer Nummer 158 vom Juli 2005 ein Interview mit der mg abgedruckt war. Ausschlaggebend dürfte allerdings ein Zufallsfund in einer Gartenlaube in Berlin-Karlshorst gewesen sein. Im März 2005 wurden dort 500 Exemplare der radikal Nr. 157 gefunden. In diesem Zusammenhang wird ein damals 44-Jähriger aus Berlin-Pankow nach einem Tipp des BKA festgenommen. Er gilt als "Kontaktperson" eines Beschuldigten aus dem mg-Strukturverfahren. Besondere Aufmerksamkeit erregt ein bei ihm gefundenes Schreiben, das laut einer BfV-Auswertung eine Antwort der mg auf ein Einladungsschreiben der radikal sein soll. Fortan gilt der Pankower für die Ermittlungsbehörden als "Ansprechpartner" der mg bei der radikal.

Wie sagte Buback? Es finden sich immer Wege. So auch hier: Nach jahrelangen, erfolglosen, auf immer mehr Personen im Umfeld der ursprünglichen Beschuldigten im mg-Strukturverfahren ausgedehnten Ermittlungen ist man kein Stück weiter. Der Ausweg: Man ermittelt in einem Verfahren gegen Unbekannt wegen zweier Brandanschläge im September 2004, zu denen sich die mg bekannt hat, gegen den Pankower. Der hat zwar laut Erkenntnissen des Staatsschutzes mit mg-Anschlägen nichts zu tun, ist aber Mitarbeiter einer seit Langem immer wieder kriminalisierten Zeitschrift und hat in diesem Rahmen eventuell Kontakt zur mg, aber was soll's.

Die Überwachungsmaschine läuft an, umfangreiche Ermittlungen werden eingeleitet - die alle das Umfeld der radikal zum Ziel haben. So werden einer Zeugin zahlreiche Fotos vorgelegt, die aber keinen der Beschuldigten in Sachen mg zeigen, sondern ausschließlich Personen, die dem BKA als Macher der radikal oder der interim gelten. Gleichzeitig überprüfen die Ermittler eine Adressenliste, die ebenfalls in der Laube gefunden worden war, und stoßen dabei auf Andrej H. sowie zwei weitere Berliner, die nicht nur mit ihm gemein haben, publizistisch tätig zu sein, sondern gegen die ebenfalls ab August 2006 ein Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in der mg laufen wird.

Wieder wurden umfangreiche Überwachungsmaßnahmen eingeleitet. Telefone wurden abgehört, E-Mail-Accounts mitgelesen, per sogenannter stiller SMS stündlich der Aufenthaltsort der Beschuldigten abgefragt. Konkrete Hinweise zur mg ergaben sich nicht. Im Lauf der Ermittlungen stieß das BKA auf Florian L., weil dieser über E-Mail mit Andrej H. kommunizierte. Die Überwachung von Florian L. führte zu Oliver R., mit dem sich Florian L. getroffen hatte, ein abgehörtes Telefonat mit Oliver R. wiederum zu Axel H. und zur Festnahme der Drei in Brandenburg an der Havel, wo sie versucht haben sollen, Bundeswehrfahrzeuge in Brand zu setzen. Das alles hat System, hat aber nicht zwingend mit der mg zu tun.

Wir haben "aktiv mitgestaltet", schreibt das BKA in seinem Muppetshowtext zur Militanzdebatte. Der nun bekannt gewordene, gefälschte Debattenbeitrag dürfte nicht die einzige "Einflussnahme" des BKA auf die Ermittlungen in Sachen mg gewesen sein. Und er zeigt erneut, dass das Verfahren gegen Axel H., Florian L. und Oliver R. ein geheimdienstlich angelegtes Verfahren ist, bei dem dem Gericht jeweils nur das präsentiert werden soll, was den Hintermännern genehm ist.

"Die Realität, die in den Akten dargestellt wird, ist nur eine scheinbare. Die einzelnen Fakten und Indizien werden unter einem spezifischen Raster zusammengestellt und ergeben dann das entsprechende Bild. Würde man nur eine Stellschraube an dem zugrunde liegenden Raster verstellen, würde sich auf Grundlage der gleichen Fakten ein anderes Bild ergeben", erklärte die AnwältInnen im mg-Verfahren bereits im September 2008. (mb.)

Fälscherwerkstatt BKA

aus: junge Welt | 27.03.2009

Für Josef Hoch muß es ein bitterer Moment gewesen sein. Ausgerechnet die Strafverteidiger der drei wegen versuchter Brandstiftung und Mitgliedschaft in der »militanten gruppe« (mg) angeklagten Berliner Kriegsgegner mußte der Vorsitzende Richter am Berliner Kammergericht am Donnerstag um ganz spezielle Ermittlungsakten bitten. Nachdem Hoch die Unterlagen überflogen hatte, brach er den gestrigen 34. Verhandlungstag ab. »Wir müssen uns jetzt erst mal über die neue Situation klarwerden«, sagte er sichtlich konsterniert im Hochsicherheitssaal 700 des Kriminalgerichtsgebäudes Berlin-Moabit.

Dort wird seit September 2008 gegen Oliver R., Florian L. und Axel H. verhandelt. Die Bundesanwaltschaft (BAW) wirft ihnen vor, am 31. Juli 2007 versucht zu haben, auf einem Gelände der Firma »MAN« in Brandenburg (Havel) mehrere Bundeswehrfahrzeuge anzuzünden. Außerdem sollen die drei der »mg« angehören, die nach Paragraph 129 des Strafgesetzbuches als »kriminelle Vereinigung« eingestuft wird. Der Vorwurf der »mg«-Mitgliedschaft basiert vor allem auf den Einschätzungen eines anonymen Informanten des Verfassungsschutzes sowie auf diversen Bekennerschreiben und Diskussionspapieren, die in linken Zeitschriften wie radikal oder interim veröffentlicht wurden.

Gestern nun gelang der Verteidigung ein spektakulärer Coup. Der als Zeuge geladene Kriminalhauptkommissar Oliver Damm, der beim Bundeskriminalamt (BKA) die Ermittlungen gegen die »mg« leitet, mußte zugeben, daß mindestens zwei solcher Texte von seinen Beamten selbst verfaßt wurden. »Über die Waffe der Kritik und die Kritik der Waffen oder quo vadis mg?«, ist einer dieser Beiträge überschrieben. Erschienen ist er in der interim vom 10. Februar 2005. Mit dem im typischen Szene-Jargon formulierten Papier beteiligte sich das BKA – getarnt als linksradikale Gruppe – an der sogenannten Militanzdebatte, in der das autonome Spektrum über Sinn und Unsinn militärischer Aktionen diskutierte. Daß diese Fälschung publik wurde, ist einer peinlichen Panne beim BKA zu verdanken: Nachdem die Strafverteidiger geklagt hatten, daß ihnen bestimmte Akten vorenthalten werden, hatten ihnen die Ermittler einen Teil der fehlenden Unterlagen mit den vermeintlich belastenden Texten zugestellt. Allerdings schickte das BKA versehentlich interne Aufzeichnungen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren: »Nur für die Handakte: Der Text wurde vom BKA verfaßt und an die Interim versandt, um eine Reaktion bei der »militanten gruppe« zu provozieren und gleichzeitig auf die Homepage des BKA (Homepageüberwachung) hinzuweisen«, heißt es in der Polizeiakte. Das Kalkül: Mitglieder der »mg« könnten die Internetseite des BKA besuchen und so identifiziert werden.

Damm bestritt vor Gericht zunächst, daß der Text von seinen Mitarbeitern stammt. »Hier sitzt ein Polizeibeamter und lügt uns an«, so Rechtsanwalt Olaf Franke, nachdem Damm die tatsächliche Autorenschaft zugeben mußte. BKA und BAW geraten nun in Erklärungsnot. »Beim BKA werden parallele Geheimakten geführt; spätestens jetzt kann man nicht mehr von einem fairen Verfahren sprechen; der Prozeß muß eingestellt werden«, sagte Rechtsanwalt Sven Lindemann gestern zu junge Welt. Doch ob es dazu kommt, ist fraglich. Eine Beschlagnahme der internen Akten lehnte der Vorsitzende Richter ab. Der Prozeß wird heute fortgesetzt.

Peinliche Muppetshow der Polizei

Linksextreme

aus: Focus 15/2009 | 06.04.2009

Eine gewagte Geheimoperation des Bundeskriminalamts (BKA) gefährdet den Strafprozess gegen drei Mitglieder der linksradikalen "militanten gruppe" (mg).

Ausgerechnet Chefermittler Oliver D. beteuerte vor dem Berliner Kammergericht, er habe nichts von einer Aktion gegen die Untergrundpostille "interim" gewusst. Interne BKA-Akten widerlegten den Hauptkommissar: D.s Kollegen hatten tatsächlich in zwei Pamphleten die "Militanzdebatte" erörtert und zur Provokation an "interim" geschickt. So sollte die Reaktion von Helfern der "mg" ausgelotet werden. Der Clique werden zahlreiche Brandanschläge zur Last gelegt.

Die konspirativen Autoren nannten sich in einem Papier "Die zwei aus der Muppetshow" und bezeichneten BKA-Beamte generell als "Schergen". Alexander Hoffmann, Verteidiger der "mg", zu FOCUS: "Herr D. vom BKA hat im Prozess eindeutig gelogen." Gerichtssprecherin Iris Berger erklärte, D. habe "falsch ausgesagt", sich auf Vorhalt aber dann korrigiert. huf

(Fehlerhafte Bildunterschrift: "Totalschaden. Brandanschlag auf Bundeswehrfahrzeuge in Brandenburg an der Havel. Die Täter sollen Mitglieder der linksextremen "militanten gruppe" sein")

Militante Ermittler

Im laufenden Verfahren gegen die "militante gruppe" hat das Bundeskriminalamt Beweise gefälscht. Nun muss das Ausmaß der Manipulation geklärt werden

aus: telepolis, Harald Neuber | 01.04.2009

Eines der spektakulärsten Antiterrorverfahren in Deutschland hat eine ungeahnte Wende bekommen: Ende vergangener Woche musste der Ermittlungsführer des Bundeskriminalamtes vor dem 1. Senat des Kammergerichts Berlin eingestehen, Beweise gegen drei mutmaßliche Mitglieder der "militanten gruppe" (mg) gefälscht zu haben. Dabei hatte Kriminalhauptkommissar Oliver Damm die Manipulation der Beweismittel zunächst bestritten. Erst auf wiederholte Nachfrage der Verteidigung gestand er die Fälskate ein. Der Fall bringt nun nicht nur das aktuelle Verfahren in Zwielficht. Inzwischen steht das polizeiliche Vorgehen generell in Frage.

Seit einem halben Jahr läuft das Verfahren gegen Axel H., Florian L. und Oliver R. wegen "Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung" – der "militanten gruppe" (mg). Die Bundesstaatsanwaltschaft wirft den drei Männern vor, als Angehörige dieser Gruppierung am 31. Juli 2007 in Brandenburg an der Havel einen Brandanschlag auf Bundeswehrfahrzeuge verübt zu haben. Die "mg" ist nach Ansicht von Staatsanwaltschaft und Geheimdienst eine der Nachfolgeorganisationen der 1998 aufgelösten Roten Armee Fraktion. Die Existenz der "mg" konnte jedoch nie direkt belegt werden. Die Ermittlungsbehörden führten stets nur mittelbare Nachweise an, indem Anschläge und Erklärungen der "mg" zugeschrieben wurden.

Wie in jedem Antiterrorverfahren nach Paragraph 129 des Strafgesetzbuches ist die Beweislage deswegen auch in dem laufenden Verfahren nebulös. Eine zentrale Rolle spielen Aussagen eines anonymen Informanten des deutschen Inlandsgeheimdienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Angeführt werden zudem Dokumente, die von der "mg" an das Berliner Szenemagazin Interim gesandt worden sein sollen. Doch ein Teil dieser Beiträge wurde – wie nun herauskam – von den Ermittlern selbst verfasst.

"Handakten" gaben Aufschluss

Publik wurde die Beeinflussung der Beweise nur durch einen Fehler des Bundeskriminalamtes (BKA). Auf Drängen der Verteidiger hatte das BKA interne Sachstandsberichte zur Verfügung gestellt. In dieser Dokumentsammlung waren Beiträge aus der "Interim" enthalten, in der im Rahmen einer so genannten Militanzdebatte um Sinn und Unsinn militanter Aktionen gestritten wurde. Diese Texte sollten belegen, wie die "mg" für Gewalttaten warb und diese vorbereitete.

Für eine interne "Handakte" fand sich dabei aber auch ein erstaunlicher Vermerk. Einer der Texte sei vom BKA verfasst und an die "Interim" gesandt worden, hieß es da, "um eine Reaktion bei der 'militante gruppe' (mg) zu provozieren und gleichzeitig auf die Homepage des BKA (Homepage-überwachung) hinzuweisen".

Konkret hatten Polizeibeamte unter dem Pseudonym "Die zwei aus der Muppetshow" geschrieben: "Kein Wort auf Indymedia und nichts in der Interim (noch nicht mal im geschmeidigen Vorwort). Und wo spuckt die Suche im Nirwana uns die Wirklichkeit aus? Und auch die bürgerliche Presse schweigt auf der Suche nach Wahrheit. Ausgerechnet auf der Homepage der BKA-Schergen (ein Tabu wird gebrochen) müssen wir uns ob der Zielgenauigkeit der Aktion eines Besseren belehren lassen, wie tief müssen wir noch sinken?" (BKA-Text in "Interim" unter dem Titel "Über die Waffen der Kritik oder die Kritik der Waffen oder Quo Vadis mg?")

Nach der Enthüllung dieser Beweismittelfälschung steht nun die Legitimität des Verfahrens in Frage. Nachdem Kriminalhauptkommissar Oliver Damm die Täuschung am Donnerstag zugeben musste, hatte sich auch die Stimmung des Gerichts geändert. Der Vorsitzende Richter Josef Horch bat die Bundesanwaltschaft am Freitag, dem vorerst letzten Verhandlungstag, um Aufklärung. Zuvor war der betreffende Text im Gerichtssaal laut verlesen worden. Er sei in den Akten schließlich nicht enthalten gewesen, stellte Horch fest, um auf eine eigene Internetrecherche zu verweisen. Inzwischen hatte eine Solidaritätsinitiative den Artikel als PDF-Dokument online gestellt. Das Verfahren soll am 20. April fortgesetzt werden.

Verfahren "juristisch gescheitert"

"Juristisch betrachtet müsste dieser Prozess nun eingestellt werden", sagte Rechtsanwalt Alexander Hoffmann am Dienstag gegenüber Telepolis: "Praktisch schließen wir diese Möglichkeit aber aus." In der deutschen Justizgeschichte seien vor allem so genannte Antiterrorverfahren nach Paragraph 129 des Strafgesetzbuches Ziel von Manipulation gewesen. Das Paradebeispiel dafür sei der Prozess um den Mord am dem V-Mann Ulrich Schmücker im Jahr 1974. Diese längste Strafverhandlung der deutschen Justizgeschichte wurde 1976 eröffnet, um 1991 nach fast 600 Verhandlungstagen und einer Reihe schwerer Justizskandale eingestellt zu werden.

Auch im laufenden Verfahren gegen mutmaßliche Mitglieder der "militanten gruppe" vermuten Hoffmann und die anderen Strafverteidiger weitere Einflussnahmen. Aus den Akten des BKA gehe hervor, dass die Ermittlungsbeamten mindestens einen weiteren Text an die Zeitschrift "Interim" gesandt haben. Die Verheimlichung dieser Fälschungen hänge entweder mit dem Inhalt dieses zweiten und möglicher weiterer BKA-Texte zusammen, so Hoffmann: "Oder das Verfahren wird aus anderen Gründen gesteuert."

Kritik äußern die Verteidiger deswegen auch an der Entscheidung des Gerichtes, die Akten des Ermittlungsführers Damm nicht umgehend beschlagnahmt zu haben. Der BKA-Mann hatte am Donnerstag nach seiner Falschaussage den Gerichtssaal unter Verweis auf Termindruck eilends verlassen. Die Richter hatten die von den Verteidigern geforderte Beschlagnahmung seiner mitgeführten Dokumente zuvor mit dem Argument abgelehnt, dass es sich dabei um Akten einer Polizeibehörde handele. Bei Bedarf würden diese dem Gericht zur Verfügung gestellt werden. "Ich bin mir sicher", sagt Verteidiger Hoffmann nun, "dass wir die 'angereicherte' Akte des

BKA nie mehr zu Gesicht bekommen werden." Alles in allem könne der Prozess nicht mehr als fair bezeichnet werden: "Als Konsequenz muss er eingestellt werden."

Ermittlungsmethoden wurden inzwischen gestoppt

Doch auch unabhängig von dem laufenden Verfahren wird das polizeiliche Vorgehen gegen vermeintliche Mitglieder militanter Organisationen inzwischen hinterfragt. Die systematische Überwachung der BKA-Homepage und die Registrierung der IT-Adressen ihrer Besucher etwa wurden vom Bundesinnenministerium bereits als rechtswidrig eingestuft. Ein nicht unwichtiges Detail, denn mit den gefälschten "Interim"-Texten wollten die BKA-Beamten schließlich mutmaßlicher Mitglieder der inkriminierten Gruppe habhaft werden.

Das Ergebnis war allerdings ernüchternd: Nach Publikation des nun als Fälschung entlarvten "Interim"-Textes wurden gerade einmal 417 IT-Adressen dokumentiert, von denen die Nutzerdaten meist nicht ermittelt werden konnten. Weitere Daten seien Behörden und Medien zugeordnet worden. 120 Nutzerdaten für IT-Adressen, die von der Telekom vorgelegt wurden, sind für das laufende Verfahren irrelevant.

"Für mich ist es offensichtlich, dass der BKA-Zeuge Damm in dem Verfahren gelogen hat", sagt Anwalt Hoffmann. Folgen wird dieses Verhalten für den Polizeibeamten aber wohl nicht haben. Weil er seine Aussage noch während der Verhandlungssitzung widerrufen hat, gilt die versuchte Manipulation nicht als Falschaussage. "Wir hätten ihn auch ins Messer laufen lassen können", so der Verteidiger. Wenn Damm entlassen und vereidigt worden wäre, hätte er zur Rechenschaft gezogen werden können. "Doch darauf kommt es uns nicht an", fügt Rechtsanwalt Hoffmann an: "Wir wollen nur ein faires Verfahren."